



## Urlaub im Vereinigten Königreich

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.01.2021

**Auswirkungen des Austritts: Für alle bis zum 31.12.2020 eingetretenen Leistungsfälle, die Sachverhalte zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland betrafen, gelten vollumfänglich die Ansprüche nach dem EG-Recht mit der Europäischen Krankenversicherungskarte. Durch das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, gilt dies auch für Sachverhalte ab dem 01.01.2021.**

## Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres - und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann - z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung.

Trotz des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU, bestehen in Übergangsfällen über den 31.12.2020 aufgrund des Austrittsabkommens sowie des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich für Sachverhalte ab 01.01.2021, Ansprüche mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) oder einer Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB) im anderen Staat.

Damit ist sichergestellt, dass Sie auch bei zukünftigen vorübergehenden Aufenthalten im Vereinigten Königreich nicht auf den bewährten Schutz über Ihre gesetzliche Krankenversicherung verzichten müssen. Sie können dort die Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs in Anspruch nehmen, die sich während Ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dabei sind die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen. Als Anspruchsbescheinigung haben Sie von Ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

### Ärztliche Behandlung

Wenn Sie eine ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an eine Allgemeinärztin bzw. einen Allgemeinarzt (General Practitioner - GP) in der Nähe Ihres Aufenthaltsortes.

GPs sind selbständig und arbeiten als Dienstleister für den Nationalen Gesundheitsdienst (National Health Service - NHS). Die meisten Allgemein-

ärztinnen und Allgemeinärzte stellen Behandlungen zulasten des NHS zur Verfügung. Vergewissern Sie sich aber stets vor Beginn der Behandlung, dass dies auch für die von Ihnen aufgesuchten Ärztinnen und Ärzte gilt. Nur dann ist die während Ihres vorübergehenden Aufenthalts medizinisch notwendige Behandlung für Sie kostenlos. Eine Auflistung u. a. aller Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Krankenhäuser und Apotheken finden Sie auf der Homepage des NHS unter

<http://www.nhs.uk/NHSEngland/AboutNHSservices/uk-visitors/Pages/accessing-nhs-services.aspx>.

Im Auswahlbereich „Translate“ besteht die Möglichkeit, die deutsche Sprache auszuwählen. Sie können sich nun in der Rubrik „Dienstleistungen in Ihrer Nähe“ (Services near you) unter „GPs“ nach Eingabe Ihres Standorts die dort zur Verfügung stehenden Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzte anzeigen lassen. Sollten Sie eine Zahnärztin bzw. einen Zahnarzt benötigen, werden Ihnen diese in der Rubrik „Zahnärzte“ ebenfalls nach Eingabe Ihres Standorts angezeigt.

Für den Besuch bei einer Fachärztin oder einem Facharzt wenden Sie sich bitte zuerst an eine Allgemeinärztin oder einen Allgemeinarzt, um sich eine Überweisung ausstellen zu lassen.

Sollten Sie aufgrund Ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sein, eine Allgemeinärztin bzw. einen Allgemeinarzt aufzusuchen, können Sie deren Besuch erbitten. Weisen Sie auch dann unbedingt darauf hin, dass Sie wie eine Patientin oder ein Patient des Nationalen Gesundheitsdienstes behandelt werden möchten („I would like to be treated under the National Health Service; will you please treat me on this basis?“).

Sollten Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzte des Nationalen Gesundheitsdienstes die erforderliche Behandlung ablehnen, wenden Sie sich bitte an den Nationalen Gesundheitsdienst für

- England unter [www.england.nhs.uk/contact-us/complaint/](http://www.england.nhs.uk/contact-us/complaint/)
- Schottland unter <https://www.nhsinform.scot/care-support-and-rights/health-rights/feedback-and-complaints/feedback-and-complaints-health-boards>
- Wales unter <http://www.nhsdirect.wales.nhs.uk/contactus/complaint/>
- Nordirland unter <http://www.hscboard.hscni.net/contacts/complaints-team/> und
- Gibraltar unter <http://www.gha.gi/submit-an-enquiry/>

Darüber hinaus stehen Ihnen die folgenden Telefonnummern für nähere Informationen zur Verfügung:

England/Nordirland und Wales im Notfall Tel.: 111

Schottland Tel.: 08 45 / 4 24 24 24 (24 Stunden täglich)

Benötigen Sie eine Dialysebehandlung oder eine Sauerstofftherapie, sollten Sie vor dem Auslandsaufenthalt mit dem örtlichen NHS Kontakt aufnehmen. In Zweifelsfällen können Sie sich gerne auch an die Nationale Kontaktstelle in unserem Haus wenden. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende des Merkblattes.

### Medikamente

Wird festgestellt, dass Sie ein Medikament benötigen, wird Ihnen ein Rezept ausgestellt. Dieses können Sie in jeder Apotheke einlösen. Personen, die von der Zuzahlung der Arzneigebühr befreit sind (siehe Abschnitt „Zuzahlungen/Gebühren“), sollten die auf der Rückseite des Rezepts abgedruckte Erklärung vervollständigen.

Bitte beachten Sie, dass in England ausgestellte Rezepte, die Sie in Schottland oder Wales einlösen, entsprechend der in England geltenden Rezeptgebühr abgerechnet werden.

Informationen über Zuzahlungen bzw. Gebühren und Befreiungen erhalten Sie unter der Telefonnummer: 08 45 / 8 50 11 66.

### Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend erscheint, dass eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich wird, wird die Ärztin bzw. der Arzt alles Weitere veranlassen, damit Sie in ein Krankenhaus des Nationalen Gesundheitsdienstes aufgenommen werden.

In dringenden Fällen können Sie sich direkt an die nächste Notaufnahme eines Krankenhauses („Accident and Emergency [A&E] Unit“) des Nationalen Gesundheitsdienstes, ein medizinisches Versorgungszentrum („walk in centre“) oder eine Notfallambulanz („urgent healthcare centre“) wenden.

Notfallbehandlungen, die in der Notaufnahme eines Krankenhauses des Nationalen Gesundheitsdienstes, einem medizinischen Versorgungszentrum oder einer Notfallambulanz erbracht werden, sind für alle Personen frei von Zuzahlungen.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie im Besitz einer gültigen Provisorischen Ersatzbescheinigung sind, da Sie damit Ihren Anspruch auf jede medizinisch notwendige Behandlung, die während Ihres Aufenthalts erforderlich wird, nachweisen und diese dann für Sie kostenlos ist.

Anschriften der Krankenhäuser sowie der Notfalldienste des Nationalen Gesundheitsdienstes finden Sie ebenfalls im Internet unter:

<http://www.nhs.uk/NHSEngland/AboutNHSservices/uk-visitors/Pages/accessing-nhs-services.aspx>.

Erfolgt die Aufnahme in einem Privatkrankenhaus, können die dort anfallenden Behandlungskosten nach dem Recht des Vereinigten Königreichs nicht übernommen werden.

**Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, im Vereinigten Königreich übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer o. Ä. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.**

## Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen des Nationalen Gesundheitsdienstes in Anspruch nehmen, fallen die auf der folgenden Seite wiedergegebenen Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Zahnärztliche Behandlung	Je nach Behandlungsumfang werden unterschiedliche Zuzahlungen fällig: - In der Regel sind es in England £ 20,60 oder £ 56,30, bei besonderem Umfang £ 244,30 - Befreiungen möglich für z. B. Jugendliche unter 18 Jahren und Schwangere
Medikamente	- £ 8,60 je Medikament in England (keine Zuzahlung in Nordirland, Schottland oder Wales) - Befreiungen möglich für z. B. Kinder unter 16 Jahren und Personen über 60 Jahren

Bitte bewahren Sie die Quittungen über Zuzahlungen für eventuelle Nachfragen Ihrer Krankenkasse auf.

## Kostenerstattung

Wenn Sie vom Austrittsabkommen erfasst werden und dennoch eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen genau hervorgehen. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

## Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeldes kommt auch in Betracht, wenn im Vereinigten Königreich Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Bitten Sie die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt, Ihnen eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit in zweifacher Papierausfertigung auszustellen (Hinweis für den Arzt: „In

order to maintain entitlement to the payment of salary or sickness benefit German law, unlike UK law, requires that a certificate confirming incapacity for work is provided even if the incapacity lasts for less than seven days. Would you therefore please immediately issue me with a certificate confirming my incapacity for work and its likely duration?“).

Achten Sie dabei darauf, dass eine der Bescheinigungen eine – ggf. handschriftlich vermerkte – Diagnose für Ihre Krankenkasse enthält.

Die Bescheinigung mit der Diagnose haben Sie unverzüglich an Ihre deutsche Krankenkasse weiterzuleiten. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift im Vereinigten Königreich an. Für die Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse können Sie das Anschreiben auf der letzten Seite dieser Broschüre nutzen.

Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nachweisen.

Ihre deutsche Krankenkasse kann einen Träger im Vereinigten Königreich beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu

lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

### **Kontaktstellen für Fragen zu Ihren Leistungsansprüchen im Ausland**

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne.  
Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter:

EU-PATIENTEN.DE  
Pennefeldsweg 12 c  
53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-802/800  
Fax: +49 228 9530-801  
E-Mail: [info@eu-patienten.de](mailto:info@eu-patienten.de)  
Homepage: [www.eu-patienten.de](http://www.eu-patienten.de)

### **Impressum**

#### **GKV-Spitzenverband**

Deutsche Verbindungsstelle  
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)  
Pennefeldsweg 12 c  
53177 Bonn  
Tel: +49 228 9530-0  
Fax: +49 228 9530-600  
E-Mail: [post@dvka.de](mailto:post@dvka.de)  
Internet: [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

Stand: Januar 2021

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z.B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: [www.fotolia.com/Monkey Business](http://www.fotolia.com/Monkey Business)  
Bildnachweis Tower Bridge: [www.fotolia.com/DeVlce](http://www.fotolia.com/DeVlce)  
Bildnachweis Strandszene: [projectphotos](http://projectphotos)

-----  
Name, Vorname

-----  
Straße, Hausnummer

-----  
PLZ, Ort

-----  
Krankenversicherungsnummer in Deutschland

Bitte die Anschrift Ihrer Krankenkasse eintragen.

### Arbeitsunfähigkeit während eines Aufenthalts im Vereinigten Königreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die von meinem behandelnden Arzt im Vereinigten Königreich ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ich werde voraussichtlich am ..... wieder nach Deutschland zurückkehren.

Während meines Aufenthalts bin ich unter folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:

-----  
Straße, Hausnummer

-----  
PLZ, Ort

+-----  
Telefonnummer

+49-----  
deutsche Mobil-Nummer

Name des behandelnden Arztes: -----

Mit freundlichen Grüßen

-----  
Datum, Unterschrift